

»ökumenische Gespräch« muß gerechnet werden, doch nur auf einen ersten Blick. Gerade die echte Ökumene darf der Wahrheit nicht ausweichen, sondern muß sich ihr stellen. Daß das geschehen kann und daß darüber hinaus Vergangenheit insgesamt redlich bewältigt werden kann, dazu leistet das Werk von Georg May einen unschätzbaren Dienst.

*Alfred Mann, Geisenheim*

*Baum, Wilhelm, Kaiser Sigismund. Hus, Konstanz und Türkenkriege. Graz 1993, 335 S.*

In seiner Arbeit »Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme« (1987) bedauerte Johannes Helmrath, daß zu Kaiser Sigismund und seiner Kirchenpolitik sich aus den letzten Jahrzehnten keine größeren Arbeiten finden. So sei man immer noch auf Aschbach, Geschichte Kaiser Siegmund angewiesen. Das Anliegen von Helmrath hat W. Baum in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen und legt jetzt eine umfassende Monographie über Sigismund vor. Der Kaiser gehörte zu den kirchenpolitisch einflußreichen Herrschern des Mittelalters. Er hat – wie neuestens W. Brandmüller aufgezeigt hat – auf dem Konstanzer Konzil eine führende Rolle gespielt und entscheidend dazu beigetragen, die Spaltung der Kirche zu überwinden. Auf dem Basler Konzil versuchte er die Hussitenfrage auf friedlichem Wege zu einer Lösung zu bringen. Seine Vermittlungspolitik zwischen Konzil und Papst Eugen IV. war weithin erfolgreich. Noch kurz vor seinem Tode bemühte er sich um eine Übereinkunft zwischen Papst und Konzil.

Diese Hinweise machen bereits die kirchenpolitische Bedeutung von Sigismund deutlich. So ist es zu begrüßen, daß W. Baum eine Biographie über ihn vorlegt. Die letzte zusammenfassende Arbeit über Sigismund veröffentlichte J. Aschbach in den Jahren 1838–1845 in 4 Bänden. Für die Kirchenhistoriker sind die Aussagen über die Reform und Kirchenpolitik Sigismunds und seine Bedeutung für das Konstanzer und Basler Konzil von besonderem Interesse. Es gelang ihm, Papst Johannes XXIII. zur Konzilsberufung nach Konstanz zu bewegen. Die Wiederherstellung der Einheit der Christenheit war weithin sein Werk. Dem Basler Konzil brachte Sigismund weniger Sympathien entgegen. Seine Haltung zum Konzil nach 1434 zeigte, daß er den radikalen Bestrebungen in Basel ablehnend gegenüber stand.

Leben und Werk des Kaisers werden von Baum umfassend gewürdigt. Schwerpunkte seiner Dar-

stellung sind neben dem Konzil von Konstanz Hus und die Türkenkriege, seine wirtschaftlichen und kulturellen Bemühungen, nicht zuletzt seine Bündnispolitik. Die Arbeit ist lebendig geschrieben, die neueste Literatur verwertet. Einzelne Aussagen, so z. B. über Antonio Roselli sind zu modifizieren, z. B. in der Frage »Roselli und der Konziliarismus« (S. 249). Auch in der Beurteilung des Dekrets Frequens kann man anderer Meinung sein. An Druckfehlern nenne ich: S. 302: Bäume statt Bäumer, S. 320: Der Band »Das Konstanzer Konzil« erschien 1977, nicht 1967.

Die Arbeit faßt die neuesten Forschungsergebnisse über Sigismund zusammen und kann an vielen Stellen neue Erkenntnisse vorlegen. Eine fundierte Darstellung, die man mit Dank entgegennimmt.

*R. Bäumer, Freiburg*

*Kardinal Stickler, Alfons Maria, Der Klerikerzölibat. Seine Entwicklungsgeschichte und seine theologischen Grundlagen: Kral-Verlag, Abensberg 1993, 82 S.*

In einer knappen, aber inhaltsreichen Darstellung untersucht Alfons Maria Kardinal Stickler die Entwicklungsgeschichte und die theologischen Grundlagen des Klerikerzölibats. Die Bedeutung der Arbeit des international anerkannten Gelehrten und ehemaligen Präfekten der Vatikanischen Bibliothek liegt darin, daß er die Fragestellung unter rechtshistorischen Aspekten behandelt. Er geht aus von der Definition des Klerikerzölibats von Huguccio von Pisa, einem der großen Dekretisten, der in seiner Summa zum Decretum Gratiani die Doppelverpflichtung des Zölibats so umschreibt: 1. nicht zu heiraten, 2. eine bereits vorher geschlossene Ehe nicht mehr zu vollziehen.

Nach Überlegungen zu Begriff und Methode schildert St. die Entwicklung des Enthaltensamkeitsgebotes in der lateinischen Kirche. Nach St. beruht der Zölibat auf apostolischer Überlieferung, eine Ansicht, für die er zahlreiche Belegstellen anführen kann. Er wendet sich gegen die These, daß der Zölibat erst im 4. Jahrhundert verpflichtend nachzuweisen sei. Es sei falsch, erst dort von einem verpflichtenden Recht zu sprechen, wo ein geschriebenes Gesetz nachweisbar ist. Er zitiert den 33. Kanon der Synode von Elvira, der das erste bekannte Zölibatsgesetz enthält und erinnert auch an die Zölibatsentscheidungen der afrikanischen Synoden. Als bezeichnend für die Gesamtbeurteilung des Enthaltensamkeitsgebotes im Mittelalter würdigt St. die Pönentialbücher, verweist auf die Bedeutung der Gregorianischen Reform, die



Bestimmungen des 2. Laterankonzils und des *Decretum Gratiani*. Hingewiesen sei besonders auf die von St. angeführten Ansichten der mittelalterlichen Kanonisten, u. a. von Raimund von Peñafort über den Zölibat. Mit Recht betont St., daß der Zölibat nur aus einem lebendigen Glauben gelebt werden kann. »Wo der Glaube stirbt, stirbt auch die Enthaltbarkeit«. So könne es nicht verwundern, daß bei der großen Abfallsbewegung des 16. Jahrhunderts der Zölibat aufgegeben wurde. Die Stellungnahme des Konzils von Trient zum Enthaltbarkeitsgebot und die Versuche, eine Dispens von dieser Verpflichtung zu erreichen, werden von St. eingehend erörtert. Eine Kommission entschied auf Grund der Tradition für die Beibehaltung des Zölibats. Die Kirche könne auf eine von Anfang an geltende und immer wieder erneuerte Verpflichtung nicht verzichten. Die grundlegende Bestimmung des Konzils von Trient zur Förderung des Klerikerzölibats war die Errichtung von Priesterseminaren, die in der Sessio 23 beschlossen wurde. St. spricht von einer providentiellen Bestimmung, die nach und nach in die Tat umgesetzt wurde.

Auch in den nachfolgenden Zeiten hat die Kirche an der Zölibatstradition festgehalten und sich allen Versuchen widersetzt, den Zölibat abzuschaffen. Als Beispiel erwähnt St. die Bestrebungen in Baden im 19. Jahrhundert. Die sofortige Aufhebung des Zölibats bei den Altkatholiken ist nach St. bezeichnend.

Der 3. Abschnitt ist der Praxis der Ostkirche gewidmet. St. erwähnt das Zeugnis des Bischofs Epiphanius von Salamis, des hl. Hieronymus und die Synodalgesetzgebung der Ostkirche. Erst die Gesetzgebung des Kaisers Justinian († 565) gestattete – von der ursprünglichen Norm abgehend – den Ehegebrauch der Kleriker mit höheren Weihen mit Ausnahme der Bischöfe. Die Bischöfe dürfen nach der Weihe keine Ehegemeinschaft mehr mit der früheren Gattin haben und müssen für immer enthaltsam leben. Der Unterschied zur Praxis der Westkirche betrifft nur die Weihegrade unter dem Bischof. Für sie wird Enthaltbarkeit vom Ehegebrauch für die Zeit des Altardienstes verlangt, der damals in der Ostkirche für den einzelnen Priester nicht täglich war.

In einem 4. Kapitel zeigt St. die theologischen Grundlagen des Zölibats in der Hl. Schrift und der Tradition der Kirche auf. Eingehende Quellen und Literaturangaben ergänzen die inhaltsreichen Ausführungen des bekannten Rechtshistorikers, die eine höchst aktuelle Bedeutung besitzen.

*Remigius Bäumer, Freiburg*

*Φείδας, Βλάσιος, Εκκλησιαστική Ιστορία της Ρωσσίας (988–1988), Athen, 3. Aufl. 1988, Αποστολική Διακονία, Katalognr. 04-103, 466 S.*

Φείδας, Professor an der Universität Athen und Spezialist für russische Kirchengeschichte, legt zu diesem Thema eine Gesamtdarstellung vor, beginnend mit der Entstehung der ersten christlichen Gemeinde in Kiew bis hin zur Synode der russisch-orthodoxen Kirche vom 4.–7. Januar 1988. Zur Darstellung kommt vor allem die Entwicklung von Hierarchie, Organisation, Mission, Mönchtum, Sekten, Literatur und Kunst sowie Leben und Werk führender Persönlichkeiten der Hierarchie und des Mönchtums. Der ganze Stoff ist in sieben Perioden eingeteilt: Weitergabe des Christentums (bis 988) – Organisation der Kirche Rußlands in der Kiewer Periode (988–1240) – Vorherrschaft der Mongolen (1240–1462) – Reorganisation (1462–1589) – Patriarchat (1589–1721) – synodale Verwaltung (1721–1917) – neuere Zeit (1917–1988).

Das Hauptanliegen des Verfassers scheint es zu sein, eine sehr enge kirchlich-kulturelle Verbindung der russischen Kirche mit Byzanz bzw. Griechenland aufzuweisen. So setzt er sich ausführlich mit den verschiedenen Meinungen über den kirchenrechtlichen Status der russischen Kirche in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens auseinander (S. 41–93) und spricht sich für eine direkte kanonische Zugehörigkeit zum Ökumenischen Patriarchat aus (gegen die Thesen von der Autokephalie und der Abhängigkeit von Bulgarien). Die im 15. Jahrhundert aufgekommene Ansicht, Moskau sei von Gott als »drittes Rom« auserwählt worden, weist Φείδας scharf zurück (S. 184–190). Vielmehr habe die russische Kirche nach ihrer Trennung von Byzanz den byzantinischen »Theozentrismus« verlassen und sei im Zarenreich der Einseitigkeit eines »Caesaropapismus« verfallen (S. 191). Einen überaus positiven Einfluß auf die nachbyzantinische russische Kirche sieht Φείδας dagegen im Wirken des griechischen humanistischen Mönches Maximos, dessen Lebensbeschreibung im vorliegenden Buch ganze 30 Seiten einnimmt; dazu kommt der Hinweis auf 70 Quellen in der Literatur.

Das Verhältnis der russisch-orthodoxen Kirche zu den »Heterodoxen« wird vergleichsweise sachlich geschildert, auch wenn eine gewisse Einseitigkeit bei der Darstellung des unierten Ostchristentums nicht zu verkennen ist. So wird z. B. dem unierten Bischof Isidor, der nach der Kirchenunion von Florenz deren Beschlüsse in Rußland durchzusetzen versuchte, eine wahrhaft kirchliche Motivation abgesprochen (S. 158). Über den unier-